



Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

☒ + ☎ Alexanderplatz

www.berlin.de/sen/bjf

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Bezirksamt Mitte von Berlin

Herrn
Bezirksstadtrat
Carsten Spallek

*Sch Spallek ✓
12/16*

Geschäftszeichen II G 3
Bearbeitung René Pelz
Zimmer 4C34
Telefon 030 90227 5237
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5002
eMail rene.pelz@senbjf.berlin.de
Datum .06.2019

Beschluss der BVV Mitte Drucksachen-Nr. 1550/V - Jugendverkehrsschulen dauerhaft arbeitsfähig machen, Ihr Schreiben vom 16.04.2019

Sehr geehrter Herr Bezirksstadtrat Spallek,

vielen Dank für Ihr Schreiben, mit welchem Sie auf den o.g. Beschluss der BVV-Mitte aufmerksam machen und um Unterstützung beim Aufbau von Personalstrukturen für die Jugendverkehrsschulen Mitte bitten. Frau Senatorin Scheeres hat Ihr Schreiben mit Interesse zur Kenntnis genommen und mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Der Senat hat sich in seinen Richtlinien der Regierungspolitik für diese Legislaturperiode unter anderem die Aufgabe gestellt, die Jugendverkehrsschulen zu sichern und auszubauen sowie mit fachlich und pädagogisch qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu stärken. Wie Sie richtig bemerken, ist die finanzielle Ausstattung mit den in den Doppelhaushalten 2016/2017 und 2018/2019 bereitgestellten zusätzlichen Mitteln bereits deutlich verbessert worden.

Erlauben Sie mir darauf hinzuweisen, dass eine erste Initiative der Senatsverwaltung für Bildung darauf hinauslief, dass die AG Ressourcensteuerung 2017 bei den frei verfügbaren Mitteln auch einen Personalmehrbedarf für fachlich und pädagogisch qualifiziertes Personal der Jugendverkehrsschulen im Umfang von 1 VZE anerkannt hatte. Die Umsetzung der Maßnahme lag in Verantwortung der Bezirke.

Für die systematische Entwicklung der Jugendverkehrsschulen hin zu den Orten für die außerschulische Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung halte ich es grundsätzlich für erforderlich, dass die Bezirke selbst fachliche und verwaltungsmäßige Strukturen auf- und ausbauen, unbenommen der gemäß § 124a Absatz 1 Schulgesetz formulierten Klauseln zum Betrieb der Einrichtungen.

Die Jugendverkehrsschulen sind gemäß § 124a des Schulgesetzes von Berlin bezirkliche Einrichtungen, deren Finanzierung im Rahmen der Globalsummenzuweisung sichergestellt wird. Im Rahmen der Aufstellung zum Haushaltsplan 2020/2021 könnte der Bezirk Mitte die für den Betrieb der Jugendverkehrsschul-Standorte erforderlichen Personalbedarfe begründen und anmelden. Sowohl die Aufgaben nach dem Schulgesetz, aber auch die zu erwartenden Anforderungen für Einrichtungen der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung aus dem Mobilitätsgesetz, begründen eine fachlich und pädagogisch qualifizierte Personalausstattung. Mein für die gesamtstädtischen Angelegenheiten der Jugendverkehrsschulen zuständiges Fachreferat hat den Ansatz des BVV-Beschlusses geprüft. Dabei wurde Bezug auf die im Rahmen der AG zur Entwicklung von Qualitätsstandards vorläufig formulierten Ansätze zu Aufgaben und Qualifikationen des Personals einer Jugendverkehrsschule genommen. In einem ersten Schritt könnte danach mindestens eine Ausstattung mit fachlich und pädagogisch qualifiziertem Personal für die Positionen Gesamtleitung der Jugendverkehrsschule (1 VZE standortübergreifend) und jeweils eine VZE pro Standort für die fachlich-pädagogische Tätigkeiten begründbar sein. Die Anmeldung eines vergleichbaren Personalmehrbedarfs im Rahmen der Haushaltsberatungen des Bezirkes wäre meines Erachtens fachpolitisch gut darstellbar.

Mit freundlichen Grüßen


Beate Stoffers